ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

- 18 — Wohngebäude mit Hausnummer z.B. 18
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Garagen, Wirtschafts-, Industriegebäude
- Rathaus — Öffentliche Gebäude z.B. Rathaus
- Durchfahrt, Arkade
- Topographisch aufgetragenes Gebäude (Signatur wie ohne)
- I, II, III, usw. — Zahl der Vollgeschosse
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein
- Einzelgaubacht
- Kappe (Schieber)
- Unterflurhydrant
- Oberflurhydrant
- 54,75 — Höhenlage über NN
- 100 — Höhenlinie über NN
- Bordstein
- Straßeneinbahnstein
- Mauer
- Achse der Straßenbahn
- Straßenlaterne
- 14,5 — Kilometerstein mit Kilometrierung
- Gebiets-, Mark-, Hinweiszeichen
- Fußgängerüberweg
- Omnibushaltestelle

Dachformen:

- Satteldach (S)
- Walmdach (W)
- Krüppelwalmdach (K)
- Pultdach (P)
- Flachdach (F)

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katastervorschriften

Die vorliegende Plangrundlage ist - z.T. - eine Abzeichnung - Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1976 im Maßstab 1:500 durch Grundmessung - vereinfachte - Teil - Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen, z.B. Gebäude.

~~Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu hergestellt, nach einer Teilneuvermessung - und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (vereinfachte Neuvermessung) - nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best. und Verm. Pkt. Anweisung.~~

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Die Höhenlinien sind der Deutschen Grundkarte M 1:5000 entnommen.

Ausgefertigt:

Siegburg, den 23.2. 1987

Rhein.-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungsamt
Im Auftrage:

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 10.12. 1985 überein.

Siegburg, den 18.12. 1986

Rhein.-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungsamt
Im Auftrage:

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Siegburg, den 23.2. 1987

Rhein.-Sieg-Kreis
Der Oberkreisdirektor
Vermessungsamt
Im Auftrage:

ABKÜRZUNGen

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauDVW	Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen
BBauG	Bundesbaugesetz
BGBl.I	Bundesgesetzblatt, Teil I
DVO	Durchführungs VO zur BauDVW
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GVNW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NW
PlanzVO	Planzeichenverordnung
L Str.G	Straßengesetz des Landes NW
TG	Tiefgarage
BP	Bebauungsplan
gem.	gemäß
z.T.	zum Teil

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung von Bauschutzanlagen (Luftfahrt), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN — Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Lärmschutzzone II (Flughafen)
- Anbauverbotszone gem. L.Str.G bzw. FStr.G
- Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung
- Oberirdisch
- Unterirdisch
- Vorgeschlagene Grenze eines Bebauungsplanes
- Vorgeschlagener Grundstückszuschnitt

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß, farbig

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwehr

Grünflächen

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

Flächen für Ver- oder Entsorgungsanlagen

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall

schwarz/weiß, farbig

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Öffentliche Parkfläche/Fußgängerbereich
- P — Bahnanlage
- Von der Bebauung freizuhaltende Sichtfläche
- Flächen für besondere Nutzungsansprüche z.B. Hotel
- Wasserflächen
- Umgrenzung d. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Bauwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bäume/Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Bäume/Sträucher
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

schwarz/weiß, farbig

- WS — Kleinsiedlungsgebiete
- WR — reine Wohngebiete
- WA — allgemeine Wohngebiete
- WB — besondere Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- MD — Dorfgebiete
- GI — Industriegebiete
- GE — Gewerbegebiete
- SO — Sondergebiete

- GA — Grundflächenzahl / GRZ z.B. 0,4
- GFZ — Geschoßflächenzahl / GFZ z.B. 0,8
- BMZ — Baumassenzahl / BMZ z.B. 3,0

- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- D — nur Hausgruppen zulässig
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- DH — nur Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise

- III — Zahl der Vollgeschossen als Höchstgrenze z.B. 3 Geschosse
- (III) — Zahl der Vollgeschosse - zwingend z.B. 3 Geschosse
- II - V — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze z.B. 2-5 Geschosse
- I+D — 1 Vollgeschoß u. teilweise Untergeschoß

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Überörtliche Verkehrsfläche (Bundesbahn, Autobahn)
- Hauptfirstrichtung
- TH — Traufhöhe
- 30°-45° — Dachneigung untere-obere Grenze z.B. 30° bis 45°
- FD — Flachdach
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- Winkel 30°
- Winkel 40°
- Winkel 45°
- Parallel
- Radius
- Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrt / Ausfahrt
- Einbahnverkehr
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St — Stellplätze / Garagen
- GGa — Gemeinschaftsstellplätze / Gemeinschaftsgaragen
- Spielplatz
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind / Aufschüttung

Bauderzernat — Techn. Beigeordneter

Stadtplanungsamt — Amtsleiter

Engels — Abt. Leiter

Rachel — Sachbearbeiter

Langel — Gezeichnet

BEBAUUNGSPLAN NR. 62/3

~~1.2.3.4.5.~~ AUSFERTIGUNG — 2. Änderung gem. §13 BBauG

GEMARKUNG: BRASCHOSS — FLUR: 32 (883081) — MASST. 1:500

Rechtsgrundlage:
- BBauG in der Fassung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
- BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- BauNVO in der Fassung vom 15.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
- PlanzVO in der Fassung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)
- BauDVW in der Fassung vom 15.12.1984 (GVNW. S. 683)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), durch Beschluß des Rates der Kreisstadt Siegburg vom 02.04. 1987 aufgestellt worden.

Siegburg, den 21.04. 1987

Bürgermeister

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom ..... 19.. bis ..... 19.. öffentlich ausgelegen, die öffentliche Auslegung wurde am ..... 19.. gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den .....

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 13.8.1984 (GVNW S. 475) vom Rat der Kreisstadt Siegburg am 06.10. 1990 als Satzung beschlossen worden.

Siegburg, den 09.11. 1990

Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 30.12. 1990 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 6.2. 1991 Az.: 35.11.12-5.1.1-B.31 Köln, den 20.3. 1991

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ist am 24.03. 1991 erfolgt.

Siegburg, den 24.04. 1991

~~Dieser Plan ist mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB überprüft.~~

Dieser Plan ist der Urkundenplan.

Siegburg, den 21.04. 1987